

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70191 Stuttgart

An alle Energiegenossenschaften

## Newsletter Energiegenossenschaften Ausgabe Nr. 4 | 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue EEG 2017 ist auch nach der Sommerpause, das Hauptgesprächsthema im Bereich der Erneuerbaren Energien. Eine Frage, die sich Energiegenossenschaften dabei stellen, lautet: „Welche Geschäftsfelder lassen sich mit dem neuen Rechtsrahmen umsetzen?“ Der atmende Deckel könnte im Bereich Photovoltaik bereits geplante Projekte wieder wirtschaftlich machen. Im Bereich Windkraft gibt es bereits erste Überlegungen, wie Bürgerenergiegesellschaften von den Sonderregelungen profitieren können. In beiden Fällen heißt es, am Thema dranzubleiben.

Der Energietag 2016 von BWGV und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bietet Ihnen deshalb die Möglichkeit, mit anderen Energiegenossenschaften sowie mit Fachleuten aus der Praxis in Kontakt zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.



Dr. Ansgar Horsthemke  
Generalbevollmächtigter  
Bereichsleiter Beratung Waren- und  
Dienstleistungsgenossenschaften



Lukas Winkler  
Berater Waren- und  
Dienstleistungsgenossenschaften

14.10.2016

Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e.V.

GENO-Haus Stuttgart

Lukas Winkler  
Beratung Waren- und Dienstleistungs-  
genossenschaften

Fon 0711 222 13 - 2638

Fax 0711 222 13 - 2647

Lukas.Winkler  
@bwgv-info.de

### Themen/ Inhalt

- (1) **Gesetze/  
Verordnungen**
- (2) **Aus dem Verband**
- (3) **Finanzen &  
Förderungen**
- (4) **Aus unseren  
Genossenschaften**
- (5) **Termine/  
Veranstaltungen**

**EIN GEWINN  
FÜR ALLE**

Die Genossenschaften

GENO-Haus Stuttgart  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
Fon 0711 222 13-0  
Postfach 10 54 43  
70047 Stuttgart

[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)

## (1) Gesetze/ Verordnungen

### **Geschäftsmöglichkeiten bei Solardachanlagen und Freiflächenanlagen für Energiegenossenschaften**

Aufgrund von Veränderungen im EEG 2017 könnte es sich ab 2017 für Energiegenossenschaften wieder lohnen, Solaranlagen bis 100 kW installierte Leistung bei hundertprozentiger Einspeisung im Rahmen der EEG-Vergütung und bei Solaranlagen zwischen 100 kW und 750 kW im Rahmen des Marktprämienmodells zu errichten.

Im Rahmen der Novellierung des EEG 2017 wurde festgelegt, dass alle Solaranlagen (Dach- und Freiflächenanlagen) mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kW weiterhin (oder wieder) eine EEG-Vergütung oder Marktprämie erhalten (§§ 19, 22 Abs. 3 S. 2 EEG 2017). Ferner wurde der Degressionsmechanismus (sog. atmender Deckel) in § 49 EEG 2017 für Solaranlagen verbessert. Der Bezugszeitraum der monatlichen Zubauzahlen, der Grundlage für die Korrektur der Degression ist, wurde von zwölf auf sechs Monate verkürzt (§ 49 Abs. 1 S. 2, 4 EEG 2017). Ferner steigt die EEG-Vergütung zukünftig stärker und schneller an. Diese Änderungen sind eine Reaktion auf den andauernden viel zu geringen Solarzubau.

Die Vergütungssätze im Sinne des Marktprämienmodells liegen ab dem 1. Januar 2017 für Freiflächenanlagen und Dachanlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich bis 750 kW bei 8,91 ct/kWh (§ 48 Abs. 1, 3 EEG 2017) und bei Dachanlagen, die der Direktvermarktungspflicht unterliegen, weil sie größer als 100 kW sind, bis 10 kW bei 12,70 ct/kWh, bis 40 kW bei 12,36 ct/kWh und bis 750 kW bei 11,09 ct/kWh (§ 48 Abs. 2 EEG 2017).

Die festen Einspeisevergütungssätze liegen ab dem 1. Januar 2017 für Freiflächenanlagen und Dachanlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich bis 100 kW bei 8,53 ct/kWh (§ 48 Abs. 1, 3 EEG 2017 i.V.m. § 53 S. 1 EEG 2017) und bei Dachanlagen bis 10 kW bei 12,31 ct/kWh, bis 40 kW bei 11,97 ct/kWh und bis 100 kW bei 10,71 ct/kWh (§ 48 Abs. 2 EEG 2017 i.V.m. § 53 S. 1 EEG 2017). Diese Vergütungssätze verringern sich gem. § 49 Abs. 1 EEG 2017 monatlich um jeweils 0,5%. Vierteljährlich wird diese Absenkung je nach Zubau nach oben oder unten korrigiert und die EEG-Vergütung passt sich entsprechend an (§ 49 Abs. 1 bis 3 EEG 2017). Wenn der Solarzubau 2.300 MW unterschreitet, beträgt die Degression nur 0,25%. Bei einer Zubaumenge von unter 2.100 MW gibt es eine Nulldegression. Liegt der Solarzubau unter 1.700 MW, gibt es ebenfalls eine Nulldegression und zusätzlich erhöht sich die EEG-Vergütung einmalig um 1,5 %. Unterschreitet die Zubaumenge die 1.300 MW-Grenze gibt es sogar eine einmalige Erhöhung von 3 % (§ 49 Abs. 3 Nr. 4 EEG 2017).

Dazu soll Ihnen folgende Beispielrechnung die Funktionsweise des atmenden Deckels verdeutlichen: Wenn man annimmt, dass die erste Korrektur der Vergütungssätze am 1. Februar 2017 stattfindet, würden die Zubauzahlen von Juli bis Dezember 2016 (Bezugszeitraum 6 Monate, wie oben beschrieben) multipliziert mit zwei (Hochrechnung auf ein Jahr) die Grundlage für die Korrektur der Vergütungen sein. Der Solarzubau betrug im Juli 2016 74,30 MW. Die restlichen Zubauzahlen sind noch nicht bekannt. Wenn man den Julizubau mit 12 multipliziert, ergeben sich insgesamt 891,6 MW Solarzubau. Folglich würde der Zubaukorridor von 2500 MW um mehr als 1.200 MW unterschritten werden. Folglich würde es eine Nulldegression geben und die Vergütungen würden einmalig zum 1. Februar 2017 um 3% erhöht werden. Damit würden die Vergütungssätze je nach Anlagengröße ungefähr den Stand von September/Oktober 2014 haben. Die Korrektur findet vierteljährlich (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November) statt. Für die nächste Korrektur am 1. Mai 2017 wären die Zubauzahlen von Oktober 2016 bis März 2017 entscheidend. Damit sind es nur zwei Monate, in denen ein erhöhter Vergütungssatz gezahlt werden würde. Wenn man die

891,6 MW als Grundlage nimmt, müsste es aufgrund der erstmalig erhöhten Vergütungssätze im Februar und März 2017 einen Mehrzubau im Vergleich zum derzeitigen monatlichen Zubauniveau von mindestens 408,4 MW geben, damit die nächste Erhöhung der Vergütungssätze nur 1,5% und nicht 3% betragen würde. Die Vergütungssätze würden bei einer weiteren Erhöhung von 3% je nach Anlagengröße ungefähr den Stand von Juni bis März 2014 haben. Wenn der Mehrzubau im Februar und März 2017 mindestens 808,4 MW betragen würde, würde es keine Erhöhung der Vergütungssätze, sondern nur eine Nulldegression geben. Demnach kann man wohl mit einer weiteren Erhöhung der Vergütungssätze rechnen.

Demzufolge könnte es sich ab 2017 wieder für Energiegenossenschaften lohnen, Solaranlagenprojekte bis 100 kW installierte Leistung bei hundertprozentiger Einspeisung im Rahmen der EEG-Vergütung und bei Solaranlagenprojekte zwischen 100 kW und 750 kW im Rahmen des Marktprämienmodells umzusetzen. Deswegen sollten Energiegenossenschaften insbesondere ihre nicht realisierten Solarprojekte neu bewerten, ob sich diese Projekte bei der zu erwartenden ansteigenden EEG-Vergütung wieder wirtschaftlich lohnen.

### **Doppelförderungsverbot (Gleichzeitige Stromsteuerbefreiung und EEG-Vergütung) rückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen**

Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 kann für Strommengen, die durch ein Netz durchgeleitet werden und die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG von der Stromsteuer befreit sind, keine EEG-Förderung mehr in Anspruch genommen werden (sogenanntes Doppelförderungsverbot). D.h. diese Strommenge kann entweder die Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen oder eine EEG-Förderung (Marktprämie nach § 20 EEG 2017 oder Einspeisevergütung nach § 21 EEG 2017) erhalten. Gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2017 ist die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe der Einspeisung ins Netz gleichgestellt. Infolgedessen ist die Kumulierung von Stromsteuerbefreiung und EEG-Förderung auch für diese Fälle ausgeschlossen. Durch eine Änderung im Strommarktgesetz gilt diese Regelung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2016.

Betroffen sind Modelle, die bisher die Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus Erneuerbaren Energien, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird) oder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2MW und der Anlagenbetreiber als Eigenversorger den Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage selbst verbraucht oder der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter den Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zur Anlage mit Strom beliefert) für Strom in Anspruch genommen, gleichzeitig diesen Strom physisch oder kaufmännisch-bilanziell ins Netz eingespeist und hierfür EEG-Förderung bekommen haben.

Betreiber solcher Modelle sind nun aufgefordert, entsprechend zu reagieren und sich mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen. Andernfalls droht der Verlust der EEG-Förderung, sollte die Befreiung von der Stromsteuer weiter bestehen bleiben. Für Rückfragen zu diesem Thema kommen Sie bitte auf uns zu.

### **Aktueller Stand: Novelle der Energie- und Stromsteuergesetzgebung**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant weitreichende Änderungen des Stromsteuergesetzes, von denen Neu- und Bestandsanlagen unter 2MW installierter Leistung im Bereich der Erneuerbaren Energien (EE) wie der Photovoltaik und der KWK auch von Energiegenossenschaften betroffen sein könnten. Das BMF plant die Regelungen der Stromsteuerbefreiung für EE- und KWK-Anlagen erheblich einzuschränken. Die Änderungen würden für bestehende und neue Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekte bedeuten, dass sich ihre Wirtschaftlichkeit um 2,05 ct/kWh (Höhe der bisherigen Stromsteuerbefreiung) verschlechtern würde. Nach derzeitigem Stand verhandeln das BMF und Bundeswirtschaftsministerium weiter über den Umfang der Stromsteuerbefreiung.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften setzten sich auch in Zukunft im weiteren Prozess dafür ein, dass der bisherige Status-Quo der Stromsteuerbefreiung für EE- und KWK-Anlagen erhalten bleibt. Wir haben bereits Kontakt mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg aufgenommen, um den Standpunkt des Landes zu diesem Vorhaben zu erfahren. Umweltminister Franz Untersteller forderte schon im Mai diesen Jahres die Bundesregierung auf, die Pläne zurückzuziehen. „Wenn sie das Pariser Klimaschutzabkommen tatsächlich ernst nimmt, dann muss die Bundesregierung von der geplanten Stromsteuer auf Eigenstrom- und Direktverbrauchskonzepte absehen.“

Auch in anderen Bundesländern laufen bereits Maßnahmen, um den Status-Quo zu erhalten. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Den aktuellsten Referentenentwurf zur Novelle der Energiesteuer- und Stromsteuergesetze finden Sie unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-05-19-Energiesteuer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-05-19-Energiesteuer.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

### **Stellungnahme zum Änderungsgesetz zum KWKG 2016 und EEG 2017 mit Überblick über die geplanten Neuregelungen**

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV haben am 30. September 2016 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung abgegeben. Hierbei wiesen der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften im Rahmen der Stellungnahme noch einmal ausdrücklich auf ihre Positionen zum Referentenentwurf zum Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz 2016 und zum Referentenentwurf bzw. Fraktionsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2016/2017 hin. Besonders wurde noch einmal das Problem des Nachweisrisikos für große Bürgerenergiegesellschaften in § 36g Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 hervorgehoben. Die fehlende Möglichkeit für genossenschaftliche Prüfungsverbände gemäß §§ 64, 75 EEG 2017 Prüfungsleistungen erbringen zu können, wurde ebenfalls noch einmal explizit angesprochen.

Wesentlicher Inhalt des geplanten Änderungsgesetzes ist die Umsetzung der Ergebnisse des beihilferechtlichen Notifizierungsprozesses zwischen der europäischen Kommission und der Bundesregierung zum KWKG 2016 und EEG 2017.

### **Geplante Änderungen im KWKG 2016**

Für alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MWel und 50 MWel, die nach dem 31. Dezember 2016 gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. erst nach diesem Datum verbindlich bestellt werden, soll die Förderung vollständig

auf Ausschreibungen umgestellt werden (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 14 KWKG-E). Das Verfahren soll sich an die Ausschreibungsregeln im Erneuerbaren-Energien-Gesetz anlehnen. Die Ausschreibungen sollen im Winter 2017/2018 beginnen. Zusätzlich sollen Innovationsausschreibungen eingeführt werden (§ 8b KWKG-E). Ähnlich wie bei den Erneuerbare-Energien-Ausschreibungen sollen die ausgeschriebenen Anlagen den erzeugten Strom vollständig ins Netz einspeisen müssen.

#### Geplante Änderungen im EEG 2017

Gemäß § 36g Abs. 1 S. 1 Nr. 3b) EEG-E soll mit eidesstaatlicher Erklärung nicht nur nachgewiesen werden, dass in vorherigen Ausschreibungsrunden keine Zuschläge erteilt wurden, sondern auch, dass in laufenden Ausschreibungsrunden die Grenze von sechs Anlagen mit bis zu 18 MW installierter Leistung nicht überschritten wird.

Mit dem EEG 2014 führte der Gesetzgeber die volle und anteilige EEG-Umlage für eigenverbrauchten Strom ein. Von der EEG-Umlagenpflicht sind Bestandsanlagen in bestimmten Konstellationen ausgenommen. Die EEG-Umlagenbefreiung gilt auch, wenn die Bestandsanlage nach dem 31. Juli 2014 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Hiervon ausgenommen ist eine Leistungserhöhung um mehr als 30 Prozent im Zuge dieser Maßnahmen.

Diese Regelungen sollen nun aber mit dem Änderungsgesetz zum EEG 2017 angepasst werden. Bestandsanlagen sollen erst einmal weiterhin keiner EEG-Umlagenpflicht unterliegen, solange an diesen Anlagen keine Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Ersetzungsmaßnahmen vorgenommen werden. Wenn die Bestandsanlage ohne Leistungserhöhung modernisiert wird, soll ab diesem Zeitpunkt für den eigenverbrauchten Strom eine 20-prozentige EEG-Umlage gezahlt werden müssen. Diese Regelung soll wiederum nicht gelten, solange die ursprüngliche Bestandsanlage noch nicht handelsrechtlich abgeschrieben ist oder noch eine Förderung nach EEG bekommt. Für diese Zeiträume will der Gesetzgeber somit eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gewähren und stellt damit den Bestands- bzw. Vertrauensschutz sicher.

Laut Referentenentwurf sollen die Neuregelungen für alle Erneuerungs-, Erweiterungs- und Ersetzungsmaßnahmen gelten, die ab dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden.

Die vollständige EEG-Umlagenbefreiung soll wie bisher u.a. für Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze von zehn Kilowatt installierter Leistung und einem Jahreseigenverbrauch von maximal zehn Megawattstunden weiterhin gelten.

Die Neuregelungen sollten Energiegenossenschaften vor allem mit Blick auf geplante Anlagenpachtmodellprojekte im Blick behalten. Über das endgültige Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens wird der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. Sie wie immer informieren.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter:

[http://www.genossenschaften.de/sites/default/files/20160930\\_Stellungnahme\\_KWK\\_EEG\\_DGRV\\_Online.pdf](http://www.genossenschaften.de/sites/default/files/20160930_Stellungnahme_KWK_EEG_DGRV_Online.pdf)

Den Referentenentwurf finden Sie im Anhang der Mail.

## **(2) Aus dem Verband**

### **Energietag 2016**

Am 21. Oktober 2016 findet der Energietag des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e.V. statt. Das neue EEG 2017 liefert für den diesjährigen Energietag viel Gesprächsstoff. Neue Geschäftsmodelle, anstehende Herausforderungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit können vor Ort mit anderen Energiegenossenschaften, kommunalen Vertretern und Projektierern im Dialog besprochen werden. Zusätzlich haben sich auch in diesem Jahr wieder mehrere Landtagsabgeordnete aus Baden-Württemberg angekündigt. Melden Sie sich jetzt noch für den Energietag 2016 an und nutzen Sie die Möglichkeit, gemeinsam ins Gespräch zu kommen.

Anmeldung bis zum 16.10.2016 unter [www.wir-leben-genossenschaft.de/energie](http://www.wir-leben-genossenschaft.de/energie)

Passwort: Energie2016

### **Zusammenarbeit von Energiegenossenschaften und Schulen**

Viele Energiegenossenschaften engagieren sich ehrenamtlich in Schulen, um bei Projekttagen oder Unterrichtseinheiten die Schüler zum Thema Energiewende aufzuklären. Auf der Internetseite des Kompetenzzentrums Energiemanagement finden Sie umfangreiche Materialien, die Sie bei der Vorbereitung von Unterrichtseinheiten unterstützen. Um dieses Tätigkeitsfeld bei Energiegenossenschaften auszubauen und um etwaige Fördermittel für Energiegenossenschaften in diesem Bereich bereit zu stellen, ist es für uns wichtig zu wissen, welche Energiegenossenschaften sich bisher in Kooperationen mit Schulen befinden und welche Energiegenossenschaften bereits Projekte oder Unterrichtseinheiten für Schüler umgesetzt haben. Bitte geben Sie uns Rückmeldung, wenn Sie in diesem Gebiet aktiv sind, vielen Dank.

Zahlreiche Unterrichtsmaterialien finden Sie unter:

<http://www.energiekompetenz-bw.de/energiemanagement/wissensportal/nutzersensibilisierung-in-schulen-und-kitas/arbeitshilfen/>

## **(3) Finanzen & Förderungen**

### **Windenergie in Kommunen**

Die Fachagentur Wind hat zwei interessante Informationen zur Bereitstellung kommunaler Flächen für Windenergieanlagen und zum Rechtsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen veröffentlicht. Energiegenossenschaften können in ihrer Zusammenarbeit mit Kommunen von diesem Wissen ebenfalls profitieren.

Die beiden Informationen finden Sie im Anhang der Newsletter-Mail.

### **Modernisierung der Straßenbeleuchtung durch Energieeffizienzgenossenschaften**

Das von der Deutschen Energie-Agentur (dena) imitierte Pilotprojekt „Energieeffizienzgenossenschaften Straßenbeleuchtung“ soll helfen, dass durch Energiegenossenschaften Teile der Straßenbeleuchtung in Kommunen auf LED-Technologie umgestellt werden. Innerhalb des Projekts werden Energiegenossenschaften und die Kommune von der dena bei der Grobanalyse der kommunalen Straßenbeleuchtung, bei der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Vergaben und Verträgen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen kostenfrei unterstützt.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie Maßnahmen zur „Energieeffizienten Straßenbeleuchtung“ durchführen wollen. Gerne stellen wir dann den Kontakt zur Deutschen Energie-Agentur her.

## **(4) Aus unseren Genossenschaften**

### **SWR-Videobeitrag zum Bau des Windparks Lauterstein**

Mitte September wurde mit dem Windpark Lauterstein der größte zusammenhängende Windpark in Baden-Württemberg von Ministerpräsident Winfried Kretschmann eingeweiht. Die 16 Anlagen des Windparks produzieren Strom für mehr als 34.000 Haushalte. „Moderne und sehr leistungsfähige Anlagen wie die des Windparks Lauterstein machen eine effiziente Nutzung unserer natürlichen Energieressourcen erst möglich. Sie demonstrieren das große Potenzial der Windkraft in Baden-Württemberg“, so Ministerpräsident Kretschmann. Eine der Anlagen des Windparks wird von einer Energiegenossenschaft betrieben. Die Anwohner der Gemeinden Lauterstein, Degenfeld und Böhmenkirch bekommen so die Möglichkeit, sich an diesem regionalen Vorhaben der Energiewende zu beteiligen. Die wichtige Rolle der Bürger hebt auch Ministerpräsident Winfried Kretschmann hervor: „Bürgerenergiegenossenschaften beweisen, dass die Energiewende auch ein Bürgerprojekt ist“. In der Mediathek des SWR wird der Bau des Windparks in einem kurzen Video gezeigt.

<http://swrmediathek.de/player.htm?show=b9960800-57ea-11e6-a659-0026b975e0ea>

### **Die Bürgerwerke eG aus Heidelberg erhält den Deutschen Solarpreis 2016**

EUROSOLAR e.V. und die EnergieAgentur.NRW vergeben Anfang Oktober den Deutschen Solarpreis 2016. Jetzt sind die diesjährigen Preisträger bekannt. Insgesamt gibt es acht Kategorien, in denen der Preis vergeben wird. Die Bürgerwerke eG aus Heidelberg gewinnen den Deutschen Solarpreis 2016 in der Kategorie „Lokale und regionale Vereine/Gemeinschaften“. Herzlichen Glückwunsch !!

## **(5) Termine**

### **Energietag 2016**

21.10.2016

09:00 – 15:00 h; GENO-Haus, Stuttgart

Gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg richtet der BWGV seinen Energietag 2016 aus. Themenschwerpunkte in diesem Jahr sind unter anderem Windenergie, Nahwärme und Energieeffizienz.

### **Photovoltaik 3.0 – Geschäftsmodelle nach dem EEG 2017**

27.10.16

13:30 – 18:30 h; Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die Neuerungen des EEG 2017. Die Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen beim Betrieb einer Photovoltaik-Anlage stehen hierbei im Vordergrund.

### **Kooperationen für die kommunale Energiewende**

04./05.11.2016

Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft, Essen

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen Ansatzpunkte und praktische Beispiele der Zusammenarbeit zwischen Energiegenossenschaften, Kommunen und Stadtwerken. Das ausführliche Programm sowie die Anmeldung finden Sie auf der Website: [www.innova-eg.de](http://www.innova-eg.de).

### **Biogas Jahrestagung 2016 – Biogas Convention**

15.-18.11.2016

Hannover, im Rahmen der DLG-Messe EnergyDecentral

Zentrales Thema der diesjährigen Veranstaltung ist das EEG 2017. Das Programm sowie die Anmeldung finden Sie unter <http://www.biogasconvention.com> (<http://www.biogas-convention.com>)

### **3. Solarbranchentag Baden-Württemberg**

28.11.2016

09:00-17:00 h; Hospitalhof, Stuttgart

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter [www.solarcluster-bw.de](http://www.solarcluster-bw.de)

### **Windenergie – expo & congress**

15./16.11.2017

Oberrheinhalle, Messe Offenburg

Der Kongress mit Fachmesse widmet sich den aktuellen Entwicklungen des Onshore-Marktes und überzeugt durch seine trinationale Ausrichtung (Deutschland, Frankreich, Schweiz). Bei der Messe hat der „Call-of-Papers“ begonnen. Vorträge zum Thema Erfahrungsberichte und Projekte können bei der Messe Offenburg bis zum 28. Februar 2017 eingereicht werden.

Kontakt: [www.windenergie-offenburg.de](http://www.windenergie-offenburg.de)